

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 26. Juli 1994

177. Stück

568. Verordnung: Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung

569. Verordnung: Kühlgeräte-Verbrauchsangabenverordnung

568. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Grundsätze der Verbrauchsangaben bei elektrisch betriebenen Haushaltsgeräten (Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 — ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, und des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 227/1993, wird verordnet:

Zweck

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Information des Letztverbrauchers mittels Etiketten und Produktinformationen über den Energieverbrauch und den Verbrauch an anderen wichtigen Ressourcen sowie von zusätzlichen Angaben über bestimmte Arten von Haushaltsgeräten.

(2) Durch die Verordnung wird die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft 92/75/EWG vom 22. September 1992, ABl. L 297/16 vom 13. Oktober 1992, in österreichisches Recht umgesetzt.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für folgende Arten von Haushaltsgeräten, die in Österreich gewerbsmäßig für den Letztverbraucher, auch für nicht haushaltsübliche Zwecke, in Verkehr gebracht werden:

1. Kühl- und Gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte,
2. Waschmaschinen und Wäschetrockner sowie entsprechende Kombinationsgeräte,
3. Geschirrspüler,
4. Backöfen,
5. Warmwasserbereiter und Warmwasserspeichergeräte,
6. Lichtquellen,
7. Klimageräte:

(2) Diese Verordnung gilt nicht für das Leistungsschild oder ein gleichwertiges Etikett, das aus Sicherheitsgründen an Haushaltsgeräten angebracht wird.

Begriffe

§ 3. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Händler“: ein Wiederverkäufer oder jede andere Person, die Haushaltsgeräte für den Letztverbraucher verkauft, vermietet, zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt;
2. „Lieferant“: der Hersteller oder dessen zugelassener Vertreter im Europäischen Wirtschaftsraum oder die Person, die das Gerät im Europäischen Wirtschaftsraum vermarktet;
3. „Datenblatt“: eine einheitliche Aufstellung von Angaben über das betreffende Gerät;
4. „andere wichtige Ressourcen“: Wasser, Chemikalien oder jede andere Ressource, die das betreffende Gerät bei Normalbetrieb verbraucht;
5. „zusätzliche Angaben“: weitere Angaben über die Geräteleistung, die sich auf dessen Verbrauch an Energie oder anderen wichtigen Ressourcen beziehen oder für die Beurteilung dieses Verbrauchs von Nutzen sind.

Kennzeichnung

§ 4. (1) Die Angaben über den Verbrauch der Haushaltsgeräte an elektrischer Energie und anderen Energieträgern sowie anderen wichtigen Ressourcen und die zusätzlichen Angaben zur Information des Letztverbrauchers haben durch ein Etikett (§ 6) und ein Datenblatt (§ 7) zu erfolgen. Die auf dem Etikett oder im Datenblatt angeführten Angaben enthalten die Daten für die zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angebotenen oder für den Letztverbraucher ausgestellten Haushaltsgeräte.

(2) Die Lieferanten sind verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf den mitgelieferten Etiketten und Datenblättern.

(3) Die Zustimmung des Lieferanten zur Veröffentlichung der auf dem Etikett und dem Datenblatt enthaltenen Angaben gilt als erteilt.

(4) Zusätzliche Bestimmungen über das Etikett und das Datenblatt werden für die einzelnen Gerätetypen in Verordnungen festgelegt, die zur Ergänzung dieser Verordnung erlassen werden.

Technische Dokumentation

§ 5. (1) Der Lieferant hat eine ausreichende technische Dokumentation zu erstellen, anhand derer die Richtigkeit der Angaben auf dem Etikett und dem Datenblatt überprüft werden kann. Sie hat zu enthalten:

1. eine allgemeine Beschreibung des Geräts,
2. gegebenenfalls die Ergebnisse der ausgeführten Konstruktionsberechnungen,
3. Testberichte, soweit verfügbar,
4. falls bestimmte Werte von Werten für ähnliche Modelle abgeleitet worden sind: die gleichen Angaben für diese Modelle.

(2) Zusätzliche Bestimmungen über die technische Dokumentation werden für die einzelnen Gerätetypen in Verordnungen festgelegt, die zur Ergänzung dieser Verordnung erlassen werden.

(3) Der Lieferant muß diese Dokumentation über eine Zeitspanne von fünf Jahren nach der Herstellung des letzten Geräts für eine Überprüfung durch die Behörde (§ 13 ETG 1992) zur Einsicht bereithalten.

Etikett

§ 6. (1) Alle Lieferanten, die unter die Ergänzungsverordnungen (§ 4 Abs. 4) fallende Haushaltsgeräte vertreiben, müssen Etiketten mitliefern, die in jeder Hinsicht den Anforderungen dieser Verordnung und denen der Ergänzungsverordnungen entsprechen.

(2) Für die Etikettierung gelten folgende Bestimmungen:

1. Wird ein in einer Ergänzungsverordnung genanntes Gerät ausgestellt, so hat der Händler an der in der entsprechenden Ergänzungsverordnung vorgeschriebenen Stelle ein entsprechendes vollständiges Etikett in deutscher Sprache deutlich sichtbar anzubringen.
2. Der Lieferant hat den unter Z 1 genannten Händlern die erforderlichen Etiketten kostenlos zu liefern. Die Lieferanten können ihr eigenes Verfahren für die Lieferung der Etiketten wählen. Insbesondere können sie das Etikett auch geteilt in ein Grundetikett, das die nicht gerätespezifischen Angaben enthält, und einen Ergänzungsteil mit den gerätespezifischen Angaben, liefern. Sie haben

jedoch dafür zu sorgen, daß jedem Händler die angeforderten Etiketten unverzüglich geliefert werden.

(3) Marken, Symbole, Beschriftungen oder andere Etiketten, die im Zusammenhang mit den Angaben auf dem Etikett gemäß § 4 Abs. 1 geeignet sind, Verwechslungen herbeizuführen, oder die den Anforderungen dieser Verordnung und denen der Ergänzungsverordnungen nicht entsprechen, sind unzulässig. Dieses Verbot gilt nicht für Umwelt-Etikettierungsregelungen der Europäischen Union oder einzelner Mitgliedstaaten des EWR.

Datenblatt

§ 7. (1) Alle Lieferanten, die unter die Ergänzungsverordnungen (§ 4 Abs. 4) fallende Haushaltsgeräte vertreiben, haben ein Datenblatt über das Gerät zu liefern. Dieses Datenblatt ist Bestandteil aller Produktbroschüren; falls der Hersteller keine Produktbroschüren herausgibt, ist das Datenblatt zusammen mit anderen Unterlagen bereitzustellen, die der Lieferant zu dem Gerät mitliefert. Die verwendeten Datenblätter müssen in jeder Hinsicht den Anforderungen dieser Verordnung und denen der Ergänzungsverordnungen entsprechen.

(2) Wird ein in einer Ergänzungsverordnung genanntes Gerät ausgestellt, so hat der Händler die entsprechenden Datenblätter zur Abgabe an den Letztverbraucher bereitzuhalten.

(3) Ist das Datenblatt nicht Bestandteil der Gebrauchsanweisung des Gerätes, so ist es dem Letztverbraucher beim Kauf oder der Übergabe zur Miete mitzuliefern.

Versandhandel und andere Arten des Fernabsatzes

§ 8. Werden die betreffenden Geräte zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf über den Versandhandel, in Katalogen oder auf einem anderen Wege angeboten, bei dem davon ausgegangen werden muß, daß der potentielle Käufer die Geräte nicht ausgestellt sieht, muß sichergestellt sein, daß dem potentiellen Käufer die wesentlichen der auf dem Etikett bzw. dem Datenblatt enthaltenen Angaben vor dem Kauf eines Geräts zur Kenntnis gelangen. Zusätzliche Bestimmungen hiezu werden für die einzelnen Gerätetypen in den Ergänzungsverordnungen (§ 4 Abs. 4) festgelegt. § 7 Abs. 3 ist anzuwenden.

Übergangsbestimmung

§ 9. Für Gerätemodelle, deren Produktion vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Ergänzungsverordnung eingestellt wurde, und für Gebrauchtgeräte ist die Etikettierung und Bereitstellung von Datenblättern nicht verpflichtend.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt hinsichtlich der einzelnen Gerätearten nach § 2 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Ergänzungsverordnungen nach § 4 Abs. 4 in Kraft.

Schlüssel

569. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Verbrauchsangaben bei elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten sowie entsprechenden Kombinationsgeräten (Kühlgeräte-Verbrauchsangabenverordnung)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 — ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, und des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch die UWG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 227/1993, wird verordnet:

Zweck

§ 1. (1) Diese Verordnung ergänzt die Bestimmungen der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung, BGBl. Nr. 568/1994.

(2) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft 94/2/EG vom 21. Januar 1994, ABl. L 45/1 vom 17. Februar 1994, in österreichisches Recht umgesetzt.

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltskühlgeräte, -tiefkühlgeräte und -gefriergeräte sowie Kombinationen daraus. Geräte, die auch aus anderen Energiequellen, wie zB Batterien, betrieben werden können, sind ausgenommen.

Meßverfahren

§ 3. (1) Die Angaben, die in dieser Verordnung gefordert werden, ausgenommen die Angaben zur Geräuschemission, sind in Übereinstimmung mit der ÖNORM EN 153, Ausgabe 1. Juli 1991, (Anhang VI), zu ermitteln. Werden Angaben zu den Geräuschemissionen gemacht, so sind diese gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft 86/594/EWG vom 1. Dezember 1986, ABl. L 344/24 vom 6. Dezember 1986, zu ermitteln.

(2) Die Energieeffizienzklasse eines Geräts ist gemäß Anhang V zu bestimmen.

Begriffe

§ 4. Es gelten die Begriffe des § 3 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung.

Technische Dokumentation

§ 5. Die technische Dokumentation nach § 5 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung hat ferner zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Lieferanten,
2. eine allgemeine, für eine Identifizierung ausreichende Gerätebeschreibung,
3. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen zu den wichtigsten konstruktiven Merkmalen des Modells insbesondere zu den Eigenschaften, die sich spürbar auf seinen Energieverbrauch auswirken,
4. Berichte über die gemäß § 3 durchgeführten Messungen,
5. gegebenenfalls Bedienungsanleitungen.

Einteilung

§ 6. Die unter diese Verordnung fallenden Geräte werden in die im Anhang IV festgelegten Klassen eingeteilt.

Etikett

§ 7. (1) Inhalt, Format und Farbe des Etiketts nach § 4 Abs. 1 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung haben dem Anhang I zu entsprechen. Das Etikett ist außen an der Vorder- oder Oberseite des Geräts deutlich sichtbar und nicht verdeckt anzubringen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1994 ist der Lieferant nur verpflichtet, dem Händler das Grundetikett (§ 6 Abs. 2 Z 2 Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung) zu liefern. Der Händler ist verpflichtet, das Etikett entsprechend Anhang I zu gestalten, zB indem er das vom Lieferanten gelieferte Grundetikett entsprechend ergänzt. Es reicht jedoch aus, wenn der Pfeil (III) und der Energieverbrauch in kWh/Jahr (V) angebracht bzw. ergänzt werden. Diese Daten sind dem Datenblatt zu entnehmen. Wird dem Händler vom Lieferanten kein Datenblatt geliefert, so hat der Händler an Stelle des Etiketts auf dem Gerät den Hinweis anzubringen, daß für dieses Gerät vom Lieferanten keine den Energieverbrauch betreffenden Daten zur Verfügung gestellt wurden.

Datenblatt

§ 8. Inhalt und Format des Datenblatts nach § 4 Abs. 1 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung haben dem Anhang II zu entsprechen.

Versandhandel und andere Arten des Fernabsatzes

§ 9. Wird ein Gerät unter den in § 8 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung beschriebenen Bedingungen und über Druckerzeugnisse, zB einen Versandhandelskatalog, zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten, muß die Druckschrift alle im Anhang III aufgeführten Angaben enthalten.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung, BGBl. Nr. 568/1994, für die Geräte nach § 2 in Kraft.

(3) Für Geräte, die dem Händler vor dem 1. September 1994 geliefert wurden, sind die Verpflichtungen dieser Verordnung und der

Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung erst ab 1. Jänner 1995 obligatorisch.

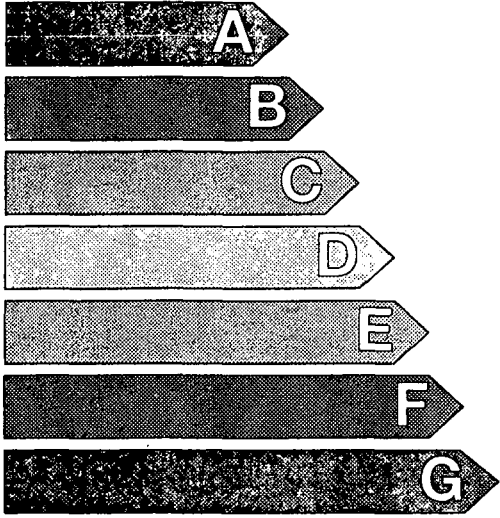



(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Oktober 1981 über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltstiefkühlgeräten und Elektro-Haushaltsgefriergeräten, BGBl. Nr. 470/1981, sowie über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltskühlgeräten, BGBl. Nr. 471/1981, außer Kraft.

Schüssel

DAS ETIKETT

Form des Etiketts

1. Für das Etikett ist nachstehendes Muster zu verwenden:

Energie	Logo ABC 123	I II
Hersteller Modell		
Niedriger Verbrauch		III
Hoher Verbrauch		IV
Energieverbrauch kWh/Jahr <i>(Auf der Grundlage von Ergebnissen der Normprüfung über 24 h)</i>	XYZ	V
Der tatsächliche Verbrauch hängt von der Nutzung und vom Standort des Geräts ab.		
Nutzhalt Kühlteil I Nutzhalt Gefrierteil I	xyz xyz 	VI VII VIII
Geräusch (dB(A) re 1 pW)	xz	IX
Ein Datenblatt mit weiteren Geräteangaben ist in den Prospekten enthalten.		
Norm EN 153, Ausgabe Mai 1990 Kühlgeräte-Richtlinie 94/2/EG		

Anmerkungen zum Etikett

2. Die nachstehenden Anmerkungen legen die Angaben fest, die auf dem Etikett zu machen sind.

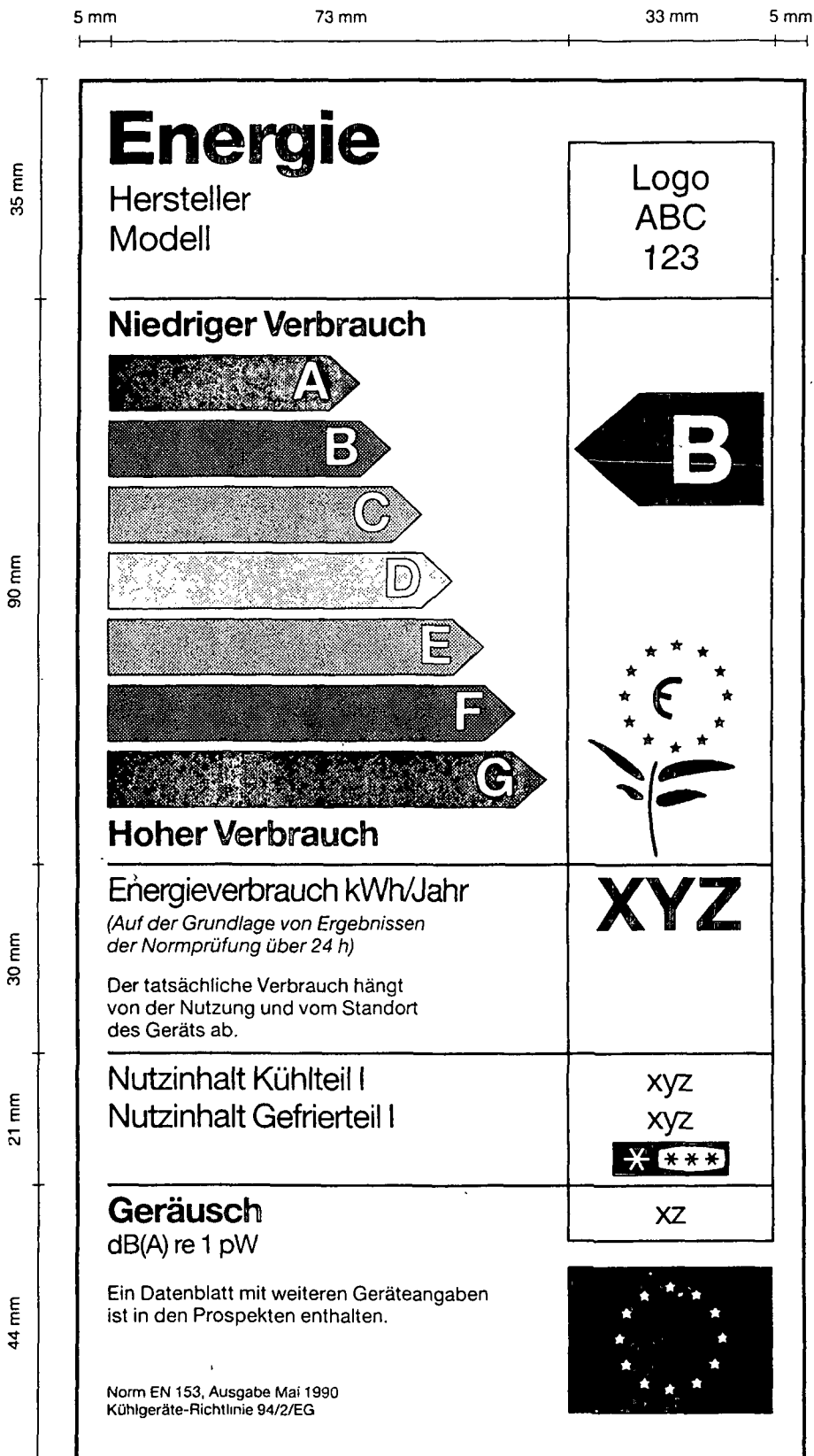
Anmerkungen:

- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten.
- II. Modellname/-kennzeichen.
- III. Die Energieeffizienzklasse eines Geräts wird gemäß Anhang V ermittelt. Die Angabe der Klasse entsprechenden Buchstabens erfolgt in Höhe des jeweiligen Pfeils.
- IV. Unbeschadet eventueller Anforderungen im Zusammenhang mit dem System zur Vergabe eines gemeinschaftlichen Umweltzeichens kann hier das EG-Umweltzeichen (die Blume) hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Gerät ein Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vergeben wurde. Die weiter unten erwähnte „Anleitung zur Auslegung des Etiketts für Kühlgeräte“ enthält Angaben darüber, wie das Umweltzeichen in das Etikett aufgenommen werden kann.

An Stelle dieses oder zusätzlich zu diesem Zeichen kann das Österreichische Umweltzeichen angebracht werden, wenn für das Gerät die Genehmigung zur Führung dieses Zeichens erteilt wurde.
- V. Energieverbrauch gemäß den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Normen, jedoch ausgedrückt in kWh/Jahr (dh. Energieverbrauch pro 24 Stunden mal 365).
- VI. Gesamtnutzinhalt aller Fächer ohne Sternkennzeichnung (dh. mit einer Betriebstemperatur > -6 °C).
- VII. Gesamtnutzinhalt aller Fächer mit Sternkennzeichnung (dh. mit einer Betriebstemperatur ≤ -6 °C).
- VIII. Sternkennzeichnung für das Gefrierfach nach den Normen gemäß § 3 Abs. 1. Wenn für dieses Fach kein Stern vergeben werden kann, wird diese Position freigelassen.
- IX. Erfolgt die Angabe des Geräuschs, so ist dies nach der Richtlinie 86/594/EWG zu bestimmen.

Druck des Etiketts

3. Angaben zum Druck des Etiketts



Zu verwendende Farben:

CMGS: Cyan, Magenta, Gelb, Schwarz.

Beispiel: 07X0: 0% Cyan, 70% Magenta, 100% Gelb, 0% Schwarz.

Pfeile:

— A: X0X0,

— B: 70X0,

— C: 30X0,

— D: 00X0,

— E: 03X0,

— F: 07X0,

— G: 0XX0.

Farbe der Umrandung: X070.

Text und Pfeil (II) in Schwarz. Hintergrund Weiß.

DAS DATENBLATT

Das Datenblatt enthält die nachfolgenden Angaben. Die Angaben können in Form einer Tabelle für mehrere Geräte des gleichen Lieferanten gemacht oder der Gerätebeschreibung beigefügt werden.

Im ersten Fall ist die nachstehende Reihenfolge einzuhalten:

1. Name oder Warenzeichen des Lieferanten.
2. Modellname/-kennzeichen.
3. Gerätetyp nach folgender Klassifizierung (vgl. Anhang IV):

Klasse	Beschreibung im Datenblatt
1	Kühlgerät
2	Gerät mit Kühlfach/Kellerfach
3	Kühlgerät
4	Kühlgerät
5	Kühlgerät
6	Kühlgerät
7	Kühlgefriergerät
8	Gefrierschrank
9	Gefriertruhe
	Für Geräte der Klasse 10 kann der Lieferant eine Bezeichnung des Gerätetyps wählen.

4. Energieeffizienzklasse des Modells gemäß Anhang V, ausgedrückt als „Energieeffizienzklasse - auf einer Skala von A (niedriger Verbrauch) bis G (hoher Verbrauch)“ Wenn diese Angabe in Tabellenform erfolgt, ist eine andere Darstellung möglich, sofern deutlich wird, daß die Skala von A (niedriger Verbrauch) bis G (hoher Verbrauch) reicht.
5. Wenn diese Angabe in Tabellenform erfolgt und für einige der in der Tabelle aufgeführten Geräte ein EG-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 vergeben wurde, kann dies hier angegeben werden. In diesem Fall lautet die Spaltenüberschrift „EG-Umweltzeichen“, und das Umweltzeichen (die Blume) wird im entsprechenden Feld eingetragen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet eventueller Anforderungen im Zusammenhang mit dem System zur Vergabe eines gemeinschaftlichen Umweltzeichens. An Stelle dieses oder zusätzlich zu diesem Zeichen kann das Österreichische Umweltzeichen angebracht werden, wenn für das Gerät die Genehmigung zur Führung dieses Zeichens erteilt wurde.
6. Energieverbrauch gemäß den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Normen, jedoch ausgedrückt in kWh/Jahr (dh. Energieverbrauch pro 24 h × 365) und beschrieben als „Energieverbrauch in kWh/Jahr auf der Grundlage von Ergebnissen der Normprüfung über 24 h. Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der Nutzung und vom Standort des Geräts ab“
7. Nutzinhalt des Kühlfaches (5 °C) gemäß den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Normen. Bleibt bei den Klassen 8 und 9 frei.
8. Nutzinhalt des Gefrierfaches gemäß den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Normen. Bei Geräten der Klasse 3 Nutzinhalt des Eisfaches. Bleibt bei den Klassen 1 und 2 frei.
7. u. 8. Bei Geräten der Klassen 2 und 10 sollte der Nutzinhalt jedes einzelnen Faches gemäß den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Normen angegeben werden.
9. Sternkennzeichnung für das Gefrierfach, falls vorhanden, gemäß den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Normen.

10. Gegebenenfalls kann hier die Angabe „No Frost“ hinzugefügt werden, wenn sie der Begriffsbestimmung der Normen gemäß § 3 Abs. 1 entspricht.
11. „Lagerzeit bei Störung in h“, definiert in Übereinstimmung mit den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Normen.
12. „Gefriervermögen in kg/24 h“ gemäß den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Normen.
13. Angabe der „Klimaklasse“ gemäß den in § 3 Abs. 1 aufgeführten Normen. Ist das Gerät für Normalklima bestimmt, kann diese Angabe entfallen.
14. „Geräuschemission“; erfolgt diese Angabe, so ist sie nach der Richtlinie 86/594/EWG zu bestimmen.

Wenn ein Gerät über andere Fächer als ein einzelnes Kühl- und ein einzelnes Gefrierfach verfügt, können unter den Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 zusätzliche Zeilen für Angaben zu den entsprechenden Fächern angefügt werden. In diesem Fall sollten die Bezeichnung und die Reihenfolge bei der Auflistung der Fächer einheitlich sein. Wenn die Auslegungstemperatur eines Faches nicht dem System der Sternkennzeichnung oder der Normtemperatur für Kühlfächer (5 °C) entspricht, ist diese Auslegungstemperatur anzugeben.

Angaben, die sich auf dem Etikett befinden, dürfen in Form einer farbigen oder schwarz-weißen Abbildung des Etiketts gemacht werden. In diesem Fall müssen die nur im Datenblatt gemachten Angaben ebenfalls aufgeführt werden.

VERSANDHANDEL UND ANDERE ARTEN DES FERNABSATZES

Die in § 9 genannten Versandhandelskataloge und andere Druckerzeugnisse müssen die nachstehenden Angaben in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

1. Energieeffizienzklasse (Anhang II Punkt 4).
2. Energieverbrauch (Anhang II Punkt 6).
3. Nutzinhalt des Kühlfachs (Anhang II Punkt 7).
4. Nutzinhalt des Gefrierfachs (Anhang II Punkt 8).
5. Sternkennzeichnung (Anhang II Punkt 9).

Werden weitere Angaben, die im Datenblatt enthalten sind, aufgeführt, ist die in Anhang II festgelegte Form zu beachten; diese Angaben sind in der für das Datenblatt angegebenen Reihenfolge in die oben aufgeführte Tabelle einzufügen.

Alle Daten sind in gut lesbarer Form anzugeben.

KLASSENEINTEILUNG

Die unter diese Verordnung fallenden Geräte werden in folgende Klassen eingeteilt:

1. Haushaltskühlgeräte ohne Niedertemperaturfächer.
2. Haushaltskühlgeräte mit Kühlfach (5 °C)/Kellerfach (10 °C).
3. Haushaltskühlgeräte mit Niedertemperaturfächern ohne Stern.
4. Haushaltskühlgeräte mit *-Niedertemperaturfächern.
5. Haushaltskühlgeräte mit **-Niedertemperaturfächern.
6. Haushaltskühlgeräte mit ***-Niedertemperaturfächern.
7. Haushaltskühl- und -gefriergeräte mit *(***)-Niedertemperaturfächern.
8. Haushaltsgefrierschränke.
9. Haushaltsgefriertruhen.
10. Haushaltskühl- und -gefriergeräte mit mehr als zwei Türen oder andere, nicht unter die obengenannten Klassen fallende Geräte.

ENERGIEEFFIZIENZKLASSE

Die Energieeffizienzklasse eines Geräts wird entsprechend der nachstehenden Tabelle 1 ermittelt.

TABELLE 1

Index der Energieeffizienz: I	Energieeffizienzklasse
$I < 55$	A
$55 \leq I < 75$	B
$75 \leq I < 90$	C
$90 \leq I < 100$	D
$100 \leq I < 110$	E
$110 \leq I < 125$	F
$125 \leq I$	G

Dabei gilt:

„Index der Energieeffizienz“ (in Prozent) = jährlicher Energieverbrauch des Geräts ¹⁾/jährlicher Standardenergieverbrauch des Geräts;

„jährlicher Standardenergieverbrauch des Geräts“ (in kWh/Jahr) = $M \times$ korrigierter Nutzinhalt + N;

„korrigierter Nutzinhalt“ (in Litern) = Nutzinhalt des Kühlfachs + $\Omega \times$ Nutzinhalt des Gefrierfachs.

Die Werte für M, N und Ω sind Tabelle 2 zu entnehmen.

¹⁾ Gemäß Anmerkung V in Anhang I.

TABELLE 2

	Gerätekategorie	Ω	M	N
1	Kühlgerät	—	0,23	245
2	Gerät mit Kühlfach und Kellerfach	0,45 ¹⁾	0,23	245
3	Kühlgerät ohne Stern	1,25	0,23	245
4	*-Kühlgerät	1,55	0,64	191
5	**-Kühlgerät	1,85	0,45	245
6	***-Kühlgerät	2,15	0,66	235
7	*(***)-Kühlgerät	³⁾	0,78	303
8	Gefrierschrank	2,15 ²⁾	0,47	286
9	Gefriertruhe	2,15 ²⁾	0,45	181
10	Mehrtürige oder andere Geräte	³⁾	⁴⁾	⁴⁾

¹⁾ Für Geräte mit Kühlfach/Kellerfach ist der korrigierte Nutzinhalt (in Litern) = Nutzinhalt des Kühlfachs + $\Omega \times$ Nutzinhalt des Kellerfachs (10 °C).

²⁾ Für No-Frost-Geräte gemäß Anhang II Nummer 10 wird dieser Index um einen vorläufigen Faktor von 1,2 auf 2,58 erhöht. (Dadurch wird einer möglichen Unausgewogenheit der Meßmethode Rechnung getragen, die die fehlende Eisbildung bei No-Frost-Geräten nicht berücksichtigt. In der Praxis ergibt sich durch Eisbildung ein höherer Verbrauchswert von „herkömmlichen“ Geräten.)

³⁾ Der korrigierte Nutzinhalt (KI) wird mit folgender Formel berechnet:


$$KI = V_c \times F_c \times \Sigma (25 - T_c) / 20,$$

dabei ist T_c die Auslegungstemperatur jedes einzelnen Faches (in °C), V_c der Inhalt des Faches (in Liter) und F_c ein Faktor von 1,2 bei No-Frost-Fächern und von 1 bei anderen Fächern. Die Summe ist über alle Fächer zu bilden.

⁴⁾ Bei diesen Geräten werden die Werte für M und N auf der Grundlage der Temperatur und der Sternkennzeichnung des Faches mit der niedrigsten Temperatur nach Tabelle 3 bestimmt.

TABELLE 3

Temperatur des kältesten Faches	Entsprechende Klasse	M	N
> -6 °C	1/2/3 Kühlgerät, Gerät mit Kühlfach/Kellerfach, Kühlgerät ohne Stern	0,23	245
< = -6 °C *	4 Kühlgerät *	0,64	191
< = -12 °C **	5 Kühlgerät **	0,45	245
< = -18 °C ***	6 Kühlgerät ***	0,66	235
< = -18 °C *(***) mit Gefriervermögen	7 Kühl/Gefriergerät *(***)	0,78	303

	<p>Methoden zur Messung der Aufnahme elektrischer Energie und damit zusammenhängender Eigenschaften für netzbetriebene Haushalt-Kühlgeräte, Tiefkühlgeräte, Gefriergeräte und deren Kombinationen</p>	<p>ÖNORM EN 153</p>
<p><i>Methods of measuring the energy consumption of electric mains operated household refrigerators, frozen food storage cabinets, food freezers and their combinations, together with associated characteristics</i></p> <p><i>Méthodes de mesure de la consommation d'énergie électrique et des caractéristiques associées, des réfrigérateurs, conservateurs et congélateurs à usage ménager et leur combinaisons</i></p> <p style="text-align: center;">Europäische Norm EN 153:1990</p> <p style="text-align: center;">Diese Europäische Norm hat den Status einer Österreichischen Norm.</p> <p>Die ÖNORM EN 153 besteht aus diesem nationalen Deckblatt sowie - der EN 153:1990.</p> <p>Nationales Vorwort</p> <p>Durch diese ÖNORM werden die Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ÖVE-GW4/1982 und ÖVE-GW4a/1985 ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, daß die in der EN 153:1990 in Abschnitt 3 zitierte ISO/DIS 8187.3:1988 bereits als Norm ISO 8187:1991 erschienen ist.</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung EN 153 Seiten 1 bis 3</p> <p>Nach dieser ÖNORM ist eine Kennzeichnung nach § 3 Normengesetz 1971 unzulässig. Hinweise auf Normen ohne Ausgabedatum beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.</p>		
<p>Fachnormenausschuß 110 GW Gebrauchswert von Elektrogeräten</p>		

**EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE****EN 153**

Mai 1990

DK 565.9 : 641.546.4 : 001.4 : 620.1.08 : 621.317.385

Deskriptoren: Elektrisches Haushaltgerät, Kühlgerät, Haushalt-Tiefkühlgerät, Gefriergerät, Begriffsbestimmung, Meßverfahren, Elektrische Energie-Aufnahme, Prüfung, Betriebsprüfung, Prüfbedingungen

Deutsche Fassung**Methoden zur Messung der Aufnahme elektrischer Energie
und damit zusammenhängender Eigenschaften für netzbetriebene
Haushalt-Kühlgeräte, Tiefkühlgeräte, Gefriergeräte
und deren Kombinationen**

Methods of measuring the energy consumption of electric mains operated household refrigerators, frozen food storage cabinets, food freezers and their combinations, together with associated characteristics

Méthodes de mesure de la consommation d'énergie électrique et des caractéristiques associées, des réfrigérateurs, conservateurs et congélateurs à usage ménager et leur combinaisons

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 1989-06-21 angenommen. Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die Forderungen der Gemeinsamen CEN/CENELEC-Regeln zu erfüllen, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in die Landessprache gemacht und dem CEN-Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normenorganisationen von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien und dem Vereinigten Königreich.

CEN**EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG**

European Committee for Standardization

Comité Européen de Normalisation

Zentralsekretariat: Rue Bréderode 2, B-1000 Brüssel

Entstehungsgeschichte

Diese Europäische Norm wurde von dem Technischen Komitee CEN/TC 44, „Haushalt-Kühlgeräte“, unter Leitung des Sekretariats durch AFNOR (Frankreich) und UNI (Italien) ausgearbeitet.

Diese Norm ist eine Revision von EN 153, die zuerst 1982 herausgegeben wurde und befaßt sich mit der Messung der Energieaufnahme und den damit zusammenhängenden Eigenschaften von Haushalt-Kühlschränken und ähnlichen Geräten. Eine Revision von EN 153 wurde als notwendig betrachtet, um die neueste Entwicklung im internationalen Bereich zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der zugelassenen Toleranzen für die Herstellerangaben der Energieaufnahme und den damit zusammenhängenden Eigenschaften.

Entsprechend den Gemeinsamen CEN/CENELEC-Regeln sind folgende Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

1 Zweck

Diese Norm legt für elektrische netzbetriebene Haushalt-Kühlgeräte die Verfahren fest, die zur Information der Verbraucher für die Messung der Energieaufnahme und den damit zusammenhängenden Eigenschaften anzuwenden sind.

2 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für:

- a) Haushalt-Kühlgeräte mit oder ohne Niedertemperaturfach (-fächer) (siehe Abschnitt 4);
- b) Haushalt-Kühl-Gefriergeräte, Typ I und Typ II (siehe Abschnitt 4);
- c) Haushalt-Tiefkühlgeräte und -Gefriergeräte (siehe Abschnitt 4).

Anmerkung: Normen für Haushalt-Kühlgeräte mit Kühlung durch zwangsbewegte Luft sind in Bearbeitung.

3 Verweisungen auf andere Normen

- | | |
|-------------------------------------|---|
| ISO 5155 : 1983 | Haushalt-Tiefkühlgeräte und -Gefriergeräte — Wesentliche Eigenschaften und Prüfbedingungen |
| ISO 7371 : 1985
Ergänzung 1-1987 | Gebrauchseigenschaften von Haushalt-Kühlgeräten — Kühlschränke mit oder ohne Niedertemperaturfach |
| ISO/
DIS 8187.3 : 1988 | Gebrauchseigenschaften von Haushalt-Kühlgeräten — Kühl-Gefriergeräte |

4 Begriffe

Begriffe für Haushalt-Kühlschränke sind festgelegt in ISO 7371 : 1985, Abschnitt 3.

Begriffe für Haushalt-Kühl-Gefriergeräte sind festgelegt in ISO/DIS 8187.3 : 1988, Abschnitt 3.

Begriffe für Haushalt-Tiefkühlgeräte und -Gefriergeräte sind festgelegt in ISO 5155 : 1983, Abschnitt 4.

5 Allgemeine Prüfbedingungen

Die anzuwendenden allgemeinen Prüfbedingungen sind in den entsprechend zutreffenden ISO-Normen enthalten, auf die sich die Verweisungen beziehen, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) Umgebungstemperatur
Die Umgebungstemperatur beträgt für alle Klimaklassen (SN, N, ST, T) bei den Prüfungen der Energieaufnahme, der Temperaturanstiegszeit und des Gefriervermögens + 25 °C.
Diese Abweichungen von den ISO-Normen haben den Zweck, einen direkten Vergleich zwischen den Geräten der Klassen SN, N, ST und T zu ermöglichen.
- b) Stromversorgung¹⁾
Für Geräte mit einer Nennspannung von 220 V oder höher sind die Prüfungen bei 220 V ± 1 % auszuführen.
Frequenz 50 Hz ± 1 %.
- c) Beladung mit Prüfpaketen — Beladungsplan
Der Beladungsplan des Herstellers ist zu berücksichtigen, vorausgesetzt, er stimmt mit den entsprechend zutreffenden ISO-Normen überein, auf die sich die Verweisungen beziehen.

6 Messung der Energieaufnahme

Bei einem Kühlschrank mit oder ohne Niedertemperaturfach ist die Energieaufnahme nach ISO 7371 : 1985, Abschnitt 15, zu messen.

Ist das Gerät mit einem Frischhaltefach ausgestattet, gelten für dieses Fach die Bedingungen nach ISO/DIS 8187.3 : 1988.

Bei einem Kühl-Gefriergerät ist die Energieaufnahme nach ISO/DIS 8187.3, Abschnitt 15, zu messen.

Bei einem Tiefkühl- oder Gefriergerät ist die Energieaufnahme nach ISO 5155 : 1983, Abschnitt 8.8, zu messen.

Die Abweichungen nach Abschnitt 5 dieser Europäischen Norm von den ISO-Normen, auf die sich die Verweisungen beziehen, sind einzuhalten.

7 Angabe der Energieaufnahme

Die Energieaufnahme ist in kWh/24 h auf zwei Dezimalen anzugeben.

Werden Geräte, die zum Kombinieren vorgesehen sind, separat angeboten, so muß die Energieaufnahme für jedes der Geräte angegeben werden.

¹⁾ Gemäß CENELEC HD 472 soll die europäische Spannung nach einer Übergangszeit 230 V betragen.

7.1 Toleranz der angegebenen Energieaufnahme und Nachprüfung

Ist das Ergebnis der Prüfung, die mit dem ersten Gerät ausgeführt wurde, gleich oder kleiner als der angegebene Wert plus 15%, so ist der angegebene Wert bestätigt.

Ist dieses Prüfergebnis höher als der angegebene Wert plus 15%, so ist die Prüfung an drei weiteren Geräten auszuführen.

Wenn das arithmetische Mittel der Energieaufnahmen dieser drei Geräte gleich oder weniger ist als der angegebene Wert plus 10%, so ist der angegebene Wert bestätigt, anderenfalls kann der angegebene Wert nicht bestätigt werden.

8 Eigenschaften, die mit der Energieaufnahme zusammenhängen

Je nach Gerätetyp (Kühlschränke, Kühl-Gefriergeräte, Tiefkühlgeräte und ihre Kombinationen) müssen mit der Angabe der Energieaufnahme folgende Informationen gegeben werden, die dem Verbraucher helfen, die Energieaufnahme eines Gerätes zu beurteilen:

- der gesamte Nenn-Nutzinhalt des Gerätes;
- der Nenn-Nutzinhalt eines jeden Niedertemperatur- oder Gefrierfaches zusammen mit der Klassifikationstemperatur und dem Klassifikationssymbol, soweit anwendbar;
- das Abtauverfahren;
- das Gefriervermögen, soweit anwendbar;
- die Zeit für den Temperaturanstieg im Fehlerfall, soweit anwendbar.

8.1 Nutzinhalte(e)

8.1.1 Ermittlung des (der) Nutzinhaltes (Nutzinhalte)

Der (die) Nutzinhalte(e) ist (sind) nach den jeweils zutreffenden ISO-Normen zu messen, auf die sich die Verweisungen beziehen.

8.1.2 Angabe des Nutzinhaltes

Der Nutzinhalte ist auf- oder abgerundet in ganzen Litern anzugeben.

8.1.3 Toleranz für den angegebenen Nutzinhalte und Nachprüfung

Liegt das Ergebnis der Messung, die mit dem ersten Gerät ausgeführt wurde, innerhalb der in den ISO-Normen, auf die sich die Verweisungen beziehen, vorgegebenen Toleranz, so ist der angegebene Wert bestätigt.

Liegt das Ergebnis außerhalb der vorgegebenen Toleranz der ISO-Normen, so ist die Prüfung an drei weiteren Geräten auszuführen.

Liegt das Prüfergebnis von jedem der drei zusätzlichen Geräte innerhalb der vorgegebenen Toleranz der ISO-Normen, so ist der angegebene Wert bestätigt; anderenfalls kann der angegebene Wert nicht bestätigt werden.

8.2 Abtauverfahren

Die Abtauverfahren, nach ISO/DIS 8187.3, Abschnitt 3.4.5, gelten für alle Geräte.

Wenn ein Gerät zwei oder mehrere Fächer hat, die abgetaut werden müssen, ist das Abtauverfahren für jedes Fach getrennt anzugeben.

8.3 Gefriervermögen

Dieser Abschnitt ist nur für Gefriergeräte und Kühl-Gefriergeräte zutreffend.

8.3.1 Ermittlung des Gefriervermögens

Bei einem Kühl-Gefriergerät ist das Gefriervermögen nach ISO/DIS 8187.3, Abschnitt 17, zu messen.

Bei einem Gefriergerät ist das Gefriervermögen nach ISO 5155 : 1983, Abschnitt 8.7, zu messen.

Die Abweichungen nach Abschnitt 5 dieser Europäischen Norm zu den ISO-Normen, auf die sich die Verweisungen beziehen, sind einzuhalten.

8.3.2 Angabe des Gefriervermögens

Das Gefriervermögen ist in kg anzugeben.

8.3.3 Toleranz für das angegebene Gefriervermögen und Nachprüfung

Ist das Ergebnis der Prüfung, die mit dem ersten Gerät ausgeführt wurde, gleich oder größer als der angegebene Wert minus 15%, so ist der angegebene Wert bestätigt.

Ist dieses Prüfergebnis kleiner als der angegebene Wert minus 15%, so ist die Prüfung an drei weiteren Geräten auszuführen.

Wenn das arithmetische Mittel des Gefriervermögens dieser drei Geräte gleich oder größer ist als der angegebene Wert minus 10%, so ist der angegebene Wert bestätigt, anderenfalls kann der angegebene Wert nicht bestätigt werden.

8.4 Zeit für den Temperaturanstieg im Fehlerfall

Dieser Abschnitt ist nur für Kühl-Gefriergeräte, Tiefkühlgeräte und Gefriergeräte.

8.4.1 Ermittlung der Temperaturanstiegszeit

Bei einem Kühl-Gefriergerät ist die Zeit für den Temperaturanstieg der Beladung des Gefrierfaches nach ISO/DIS 8187.3, Abschnitt 16, zu messen.

Bei einem Tiefkühl- oder Gefriergerät ist die Zeit für den Temperaturanstieg der Beladung nach ISO 5155 : 1983, Abschnitt 8.9, zu messen.

Gegenüber den ISO-Normen, die in den Verweisungen eingehalten sind, gelten die Abweichungen nach Abschnitt 5.

8.4.2 Toleranz für die angegebene Temperaturanstiegszeit und Nachprüfung

Ist das Ergebnis der Prüfung, die mit dem ersten Gerät ausgeführt wurde, gleich oder größer als der angegebene Wert minus 15%, so ist der angegebene Wert bestätigt.

Ist dieses Prüfergebnis kleiner als der angegebene Wert minus 15%, so ist die Prüfung an drei weiteren Geräten auszuführen.

Wenn das arithmetische Mittel der Zeiten für den Temperaturanstieg dieser drei Geräte gleich oder größer ist als der angegebene Wert minus 10%, so ist der angegebene Wert bestätigt, anderenfalls kann der angegebene Wert nicht bestätigt werden.